
Anhang 4: Berufsauftrag und Arbeitszeiten für Fachpersonen der Logopädie und Psychomotoriktherapie

Art. 1 Aufgabenbereich

¹ Der Aufgabenbereich der Fachpersonen umfasst die Erfassung, Abklärung, Therapie und Kontrolle von Kindern und Jugendlichen sowie die Beratung ihrer Bezugspersonen und die Prävention.

² Logopädinnen und Logopäden behandeln Störungen in der Sprachentwicklung und im Schriftspracherwerb sowie Sprech-, Stimm-, Redefluss- und Schluckstörungen.

³ Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten behandeln psychomotorische Entwicklungsstörungen im Bewegungs-, Wahrnehmungs- und sozial-emotionalen Bereich.

Art. 2 Netto-Gesamtarbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach Art. 60 Abs. 1 lit. a PG und teilt sich in etwa wie folgt auf:

- a) Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen (Erfassung, Abklärung, Therapien, Kontrollen, Beratungen) 45–50 %
- b) Vor- und Nachbereitung, Besprechungen, Administration, Prävention 35–40 %
- c) Gemeinschaftsarbeit 5–10 %
- d) Fort- und Weiterbildung 5 % (ausserhalb der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen)

² Die Vorgaben gemäss Abs.1 gelten als Richtwerte. Bei einem vollen Pensum beträgt der Richtwert für die Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen 28 Lektionen à 50 Minuten verteilt auf 40 Schulwochen. Eine erhebliche Abweichung der prozentualen Verteilung nach Abs.1 muss vorgängig vom Arbeitgeber angeordnet oder bewilligt werden. Dabei sind der Umfang und die Dauer der Abweichung zu regeln.

³ Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet in der Regel während den 40 Schulwochen statt.

⁴ Fachpersonen können nebst der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen zu durchschnittlich höchstens fünf Stunden Präsenz pro Woche und während den Schulferien für insgesamt höchstens zehn Tage pro Jahr verpflichtet werden. Die Präsenzverpflichtung während den Schulferien ist jeweils auf Anfang des Schuljahres mit den Fachpersonen abzusprechen und bekannt zu geben.

⁵ Für Fachpersonen mit Teilpensen werden die Bestimmungen dieses Artikels sachgemäss angewendet.

Art. 3 Überstunden

¹ Die Regelung für Überstunden nach Art. 5 Anhang 1 (Kantonale Verwaltung) wird sinngemäss angewendet.